



Jugendamt - Erziehungshilfe -

Jahresbericht 2017

für das wesentliche Produkt 363-005

Eingliederungshilfe

nach § 35a SGB VIII

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling	4
C. Finanzen	6
D. Personal	7
E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)	7
F. Projekte	12
G. Fazit und Ausblick	15

Wesentliches Produkt 363-005: Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Ambulante Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Stationäre Eingliederungshilfe

A. Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Auch junge Volljährige können einen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem SGB VIII haben. Hilfe für junge Volljährige soll dabei keine Erziehungsdefizite ausgleichen, sondern es soll "Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung" gegeben werden. Die Hilfeleistungen für junge Volljährige können bei einer drohenden seelischen Behinderung gemäß §§ 41, 35a SGB VIII als Eingliederungshilfe ausgestaltet werden.

Der Gesetzgeber präziserte mit der Einführung des SGB IX die Anspruchsvoraussetzungen auf Eingliederungshilfe und stellte hierbei insbesondere auf die Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs ab.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wird ein Leistungsanspruch festgestellt:

- 1.) durch die ärztliche Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alters-
typischen Zustand und
- 2.) durch die Begutachtung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft seitens der Be-
zirkssozialarbeiterInnen

Im Landkreis Hildesheim wird die zweigliedrige Prüfung zwischenzeitlich flächendeckend durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen / Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender / diagnostizierender und hilfebringender Institution.

Wurde nach dem in Punkt 1.) dargestellten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist.

In Verantwortung und unter Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung / Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB XII zur Eingliederungshilfe sind zu beachten.

Nach abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs durch die BezirkssozialarbeiterInnen wird eine Hilfe nach individuellem Bedarf des Kindes / Jugendlichen in ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Form geleistet.

B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Störung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um sie wieder zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Gutachten zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind von der Kinder und Jugendhilfe formal (nicht inhaltlich) zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten alterstypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist von der Kinder- und Jugendhilfe die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf dieser Grundlage eine Behinderung vor oder ist der junge Mensch von einer seelischen Behinderung bedroht, wird die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gewährt.
- Initiierung und Planung von Kooperationsprojekten mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter struktureller Angebote.
- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.

- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.
- Die Bearbeitung der Sozialleistungen erfolgt in zeitgemäßer Weise, frei von Barrieren, umfassend und zügig (§ 17 Abs. 1 SGB I). Zur Prüfung der Zielerreichung werden die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten regelmäßig erfasst. Hierüber wird regelmäßig berichtet.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der Kinder und Jugendlichen werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- ausführliche und gründliche Beratung beim Falleingang
- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Gutachten
- gründliche vor Ort Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
- Kausalitätsprüfung und
- in jedem Fall Durchführung einer standardisierten Hilfeplanung.

Darüber hinaus erfolgt eine Beteiligung an Gruppenangeboten zur Verringerung der Anzahl individueller Therapien von Legasthenie und Dyskalkulie.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Amtsleitung, Teamleitung, MitarbeiterInnen) und eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Grund- und Zielkennzahlen

		Plan 2017	Ist 2017
G-363-005-001	Ambulante Hilfen / Jahr (Anzahl)	650	635
G-363-005-002	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	10	9
G-363-005-003	Stationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	70	55
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen / Jahr (Anzahl)	110	191
ZK-363-005-007	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (%)	100	100

Ziel-Controlling

Durch die seit 2014 zur Verfügung stehenden weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus der Datenbank Info51 gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus NSys zu entnehmenden Finanzdaten auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings weiterhin möglich.

C. Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

Pos.	Name	Ergebnis 2016 in €	Ansatz 2017 in €	Ergebnis 2017 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	169.035	170.000	167.405	-2.595
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	216.753	230.000	213.417	-16.583
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	232.842	100.000	43.923	-56.077
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	19	0	51	51
01.12	Summe	618.649	500.000	424.796	-75.204
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	1.607.326	1.448.928	1.487.164	38.236
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	30.426	35.900	33.523	-2.377
02.04	- Abschreibungen	763	0	0	0
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	8.200.851	8.230.000	7.918.905	-311.095
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	26.597	62.800	89.634	26.834
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	9.865.963	9.777.628	9.529.226	-248.402
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-9.247.314	-9.277.628	-9.104.430	173.198
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	0	0	0	0
05.	Jahresergebnis	-9.247.314	-9.277.628	-9.104.430	173.198
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-9.247.314	-9.277.628	-9.104.430	173.198
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	55.918	58.000	58.230	230
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-55.918	-58.000	-58.230	-230
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-9.303.232	-9.335.628	-9.162.660	172.968

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe sind im Jugendamt - Erziehungshilfe - zum 23.05.2018 insgesamt

- 84 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 34 Verwaltungsfachkräfte

betrachtet. Darüber hinaus nehmen die MitarbeiterInnen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im Jugendamt - Erziehungshilfe - wahr.

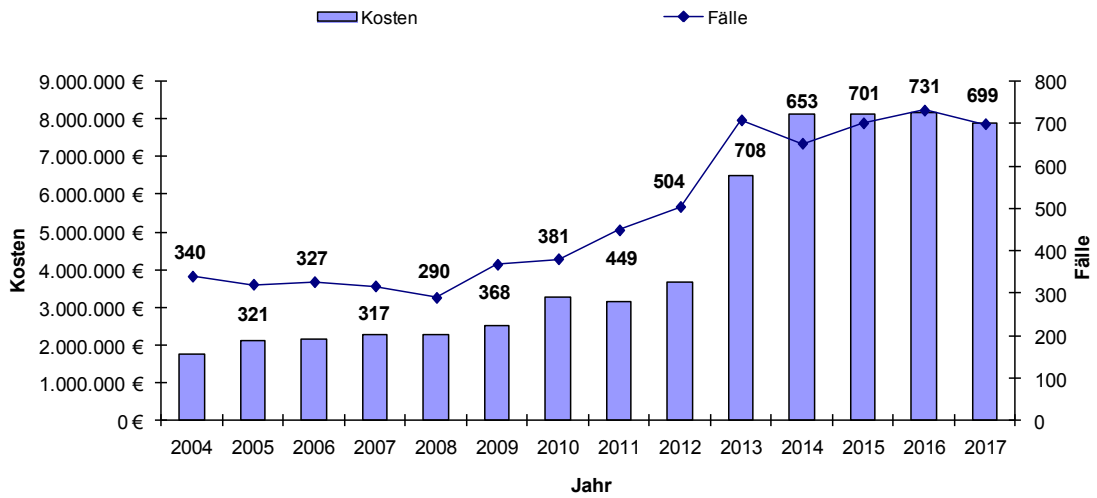
E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

Gesamtkosten für Eingliederungshilfe (Stichtag 31.12.2017)

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	462	641	583	641	666	635
davon Schulbegleitung	57	100	116	119	118	114
Kosten	1.393.395 €	3.036.510 €	4.181.609 €	4.336.150 €	4.266.797 €	3.828.961 €
davon Kosten Schulbegleitung	1.364.000 €	2.350.000 €	3.092.823 €	3.383.204 €	3.374.307 €	2.903.517 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	0	5	8	7	8	9
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	0	0
Kosten	41.665 €	85.856 €	138.730 €	180.069 €	263.518 €	300.608 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	19	31	37	30	34	33
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	23	31	25	23	23	22
Kosten	2.232.270 €	3.364.489 €	3.790.789 €	3.619.781 €	3.627.221 €	3.748.909 €
Summe der Fälle	504	708	653	701	731	699
Gesamtkosten	3.667.330 €	6.486.855 €	8.111.128 €	8.136.001 €	8.157.536 €	7.878.478 €
Summe Kosten je Fall	7.276 €	9.162 €	12.421 €	11.606 €	11.159 €	11.271 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	518.583 €	2.819.525 €	1.624.273 €	24.873 €	21.535 €	-279.058 €
Kostensteigerung in %	16,47	76,88	25,04	0,31	0,26	-3,42
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	55	204	-55	48	30	-32
Fallzahlenanstieg in %	12,25	40,48	-7,77	7,35	4,28	-4,38

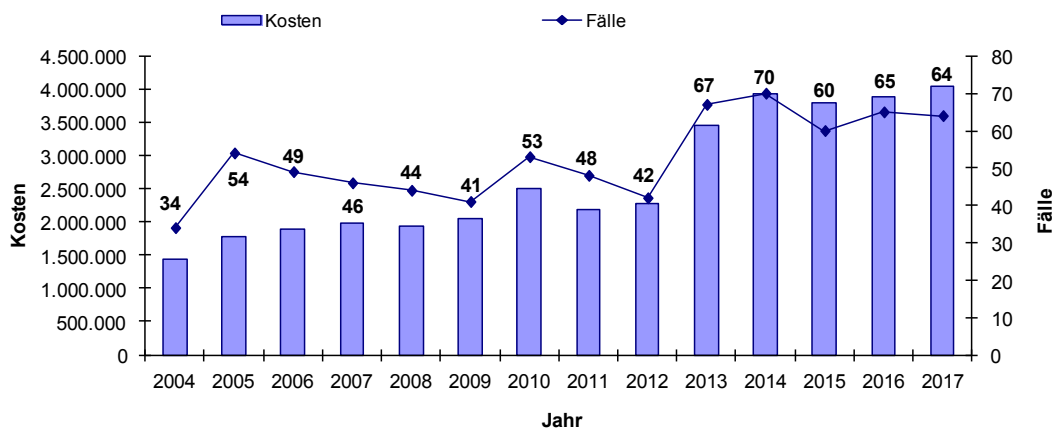
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII insgesamt

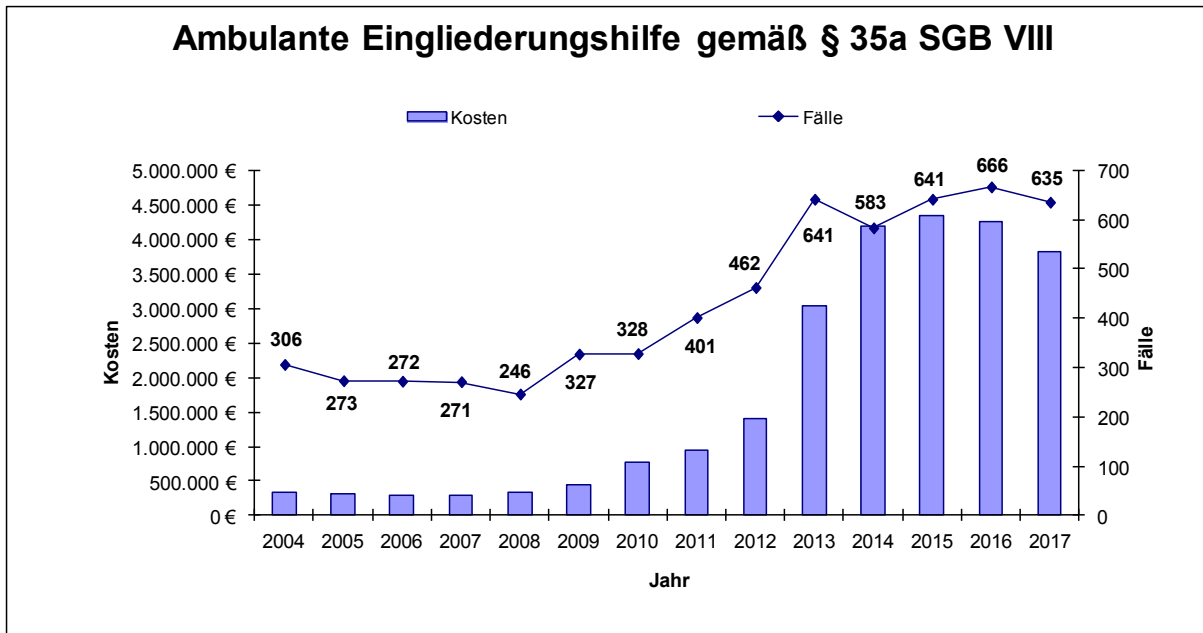


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

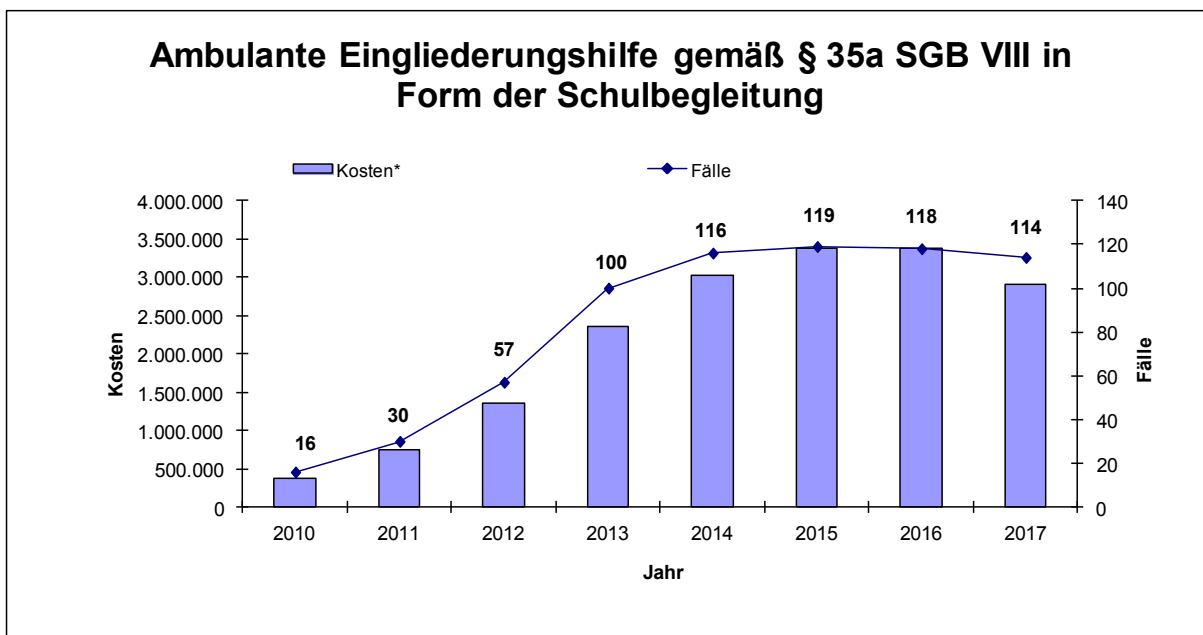
Stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



* Die Kosten für die Jahre 2009 bis 2013 wurden auf Basis der tatsächlichen Finanzdaten aus 2014 näherungsweise errechnet, da sie vor 2014 noch nicht gesondert ausgewiesen wurden. Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim.

Entwicklungen

Die Gesamtkosten des Jugendamtes - Erziehungshilfe - für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII waren in 2017 rückläufig. Während die Kostensteigerung im Jahr 2016 bei lediglich 0,26 % lag, lagen die Gesamtkosten in 2017 um -3,42 % unter dem Vorjahreswert. Der Grund hierfür liegt in den gegenüber 2016 um 4,38 % gesunkenen Fallzahlen.

Die durchschnittlichen Fallkosten stiegen lediglich um 1,00 %. Diese Steigerung liegt damit deutlich unterhalb der unter Berücksichtigung der allgemein eingetretenen Zuwächse im Bereich der Personal- und Sachkosten eigentlich zu erwartenden Steigerung.

Schulbegleitungen sind in 2017 trotz einer deutlichen Zunahme der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/2017 in allen Schulformen des Landkreises und der Stadt Hildesheim¹ von 118 Fälle in 2016 auf 114 Fälle in 2017 leicht gesunken. Das Auslaufen der Förderschulen Lernen im Landkreis Hildesheim (Bad Salzdetfurth und Sarstedt) und der Stadt Hildesheim erfolgt sukzessive seit 2013 und wird bis 2021 andauern. Andere Förderschulformen mit den Schwerpunkten wie "Emotionale und soziale Entwicklung" bleiben bestehen, die Eltern können jedoch ihr Kind ebenfalls inklusiv beschulen lassen.

Die Konsolidierung im Bereich der Schulbegleitungen ist vor allem auf einen stärkeren Personaleinsatz und auf eine Spezialisierung für diesen Bereich zurückzuführen. In allen Jugendhilfestationen werden BezirkssozialarbeiterInnen spezialisiert für Schulbegleitungen eingesetzt. Damit einhergehend können sie Schulen in bestimmten Stadt- und Ortsteilen sowie auf Dörfern betreuen. Durch die engere Vernetzung mit den Schulen und einer festen AnsprechpartnerIn entstehen Synergieeffekte. Es wird so ein effizienterer, zum Teil auch rechtskreisübergreifender Einsatz von Schulbegleitungen ermöglicht.

Die Gesamtentwicklung von Fallzahlen und Kosten sprechen für eine genauere Steuerung und Prüfung der Eingliederungshilfefälle in Bezug auf Eignung, Art, Umfang und Dauer der Hilfe im Rahmen der Hilfeplanung.

Auch die Implementierung von Modellprojekten wie das der "Inklusionskraft" (siehe Modellprojekt "Inklusionskraft" auf S.12 - S.13) und das zur "Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit" (siehe Modellprojekt zur Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit auf S. 13 - S. 14) haben zur Konsolidierung im Bereich der Schulbegleitungen beigetragen.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe" und die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Vor jeder Einleitung einer Hilfe findet ein ausführliches Gespräch mit den Eltern statt und es sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen.

Die Hilfgewährung erfolgt nur nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Um die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zukünftig von der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII abgrenzen zu können, werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - über die Einzelfallarbeit hinaus systematische Maßnahmen zur Bewältigung der Schnittstellenproblematik zwischen Jugend- und Sozialhilfe eingeführt.

Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe des Bezirkssozialdienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt.

Darüber hinaus wird gegenwärtig die Schnittstellenproblematik zwischen verschiedenen Rechtskreisen durch die Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Abwicklung strittiger Grenzfälle vorangetrieben.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen zu optimieren, Fehler in der Bearbeitung zu vermeiden und damit einhergehend rechtmäßige

¹ Siehe 2. Bericht zur Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt Hildesheim, 3. Fortschreibung, Stand 30.03.2017

Ansprüche des Jugendhilfeträgers effektiv durchzusetzen sowie unberechtigte Forderungen anderer Träger erfolgreich abzuwehren.

Die Angebote der ambulanten Eingliederungshilfen

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII dar.

Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung eines Integrationshelfers oder Schulbegleiters zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern.

Die ambulante Hilfestellung erfolgt nach den dargestellten Abläufen und wird im Jugendamt entschieden. Die Therapie bei der Teilleistungsstörung wird im Regelfall für 40 Therapieeinheiten für einen Zeitraum von einem Jahr bei überprüften und anerkannten Lerntherapeuten bewilligt. Eine Schulbegleitung wird durchschnittlich für ca. 25 Wochenstunden für ein Schuljahr individuell bewilligt.

Konkrete Steuerungsvorgaben für Eingliederungshilfen allgemein

- Ausbau und Sicherung eines flächendeckenden Angebots präventiver Jugendhilfeangebote, z.B. durch Soziale Gruppenangebote, Elterntraining
- Ausbau von Prävention, Vernetzung und interdisziplinärer Kooperation - insbesondere zwischen Jugendhilfe, Schule, ÄrztInnen und TherapeutenInnen
- Generelle formale Prüfung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

Stationäre Eingliederungshilfen

Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße betreut im elterlichen Haushalt oder gar einer eigenen Wohnung leben können. Diese Kinder, Jugendliche und vielfach auch junge Erwachsene müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder eine Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur sehr langfristig möglich ist. Diese jungen Menschen werden vermutlich dauerhaft auf eine fachliche Betreuung angewiesen bleiben.

Auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen und Kosten im landesweiten Vergleich ebenfalls sehr hoch. Diese Situation lässt sich u.a. dadurch erklären, dass es sich hier um Kinder und Jugendliche handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender Kostenintensität - erfordern.

Die individuellen Fälle und entsprechenden Fallkosten für die stationären Eingliederungshilfen sind künftig ebenfalls durch das Fach- und Finanzcontrolling genauestens zu betrachten

und zu analysieren, so dass perspektivisch durch früh ansetzende Fachsteuerung im Rahmen der Hilfeplanung lange und kostenintensive Fallverläufe abgemindert werden.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in Pflegefamilien

- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich vorrangig in Pflegefamilien untergebracht, falls eine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht.
- Der Pflegekinderdienst ist bei jeder Unterbringung eines Kindes / eines Jugendlichen in eine stationäre Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im Hilfeplangespräch regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Vollstationäre Hilfen werden auf 24 Monate befristet.
- Die Hilfeplangespräche erfolgen grundsätzlich alle 6 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in stationären Einrichtungen

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der Pflegekinderdienst zu beteiligen und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jedem Hilfeplangespräch die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung der vollstationären Unterbringung erfolgt auf 24 Monate.
- Hilfeplangespräche erfolgen grundsätzlich alle 6 Monate.

F. Projekte

Präventionsprojekt "LeFiS" - Lernförderung in Schulen

Lernförderung in Schulen (LeFiS) ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung in Grundschulen für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes, Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Therapeuten und Erziehungsberatung) zusammen.

LeFiS wurde durch die Stiftung Universität Hildesheim in den ersten Jahren (2010 – 2013) wissenschaftlich begleitet und abschließend evaluiert. Die positiven Evaluationsergebnisse wurden im Jahr 2014 zum Anlass genommen, LeFiS quantitativ auf andere Schulen auszuweiten.

Nachdem LeFiS seit einigen Jahren erfolgreich an durchschnittlich 8 Schulen praktiziert wird, bedurfte es aufgrund einer angestrebten fachlichen Erweiterung eine Fortschreibung des Konzeptes, welche 2017 erfolgte. Hiermit sollen zusätzlich zu dem vorherigen Verfahren auch Kinder bereits in der 2. Klasse erreicht werden und die Möglichkeit erhalten, an einem computerbasierten Training im Schriftsprachbereich sowie der Mathematik teilzunehmen.

Modellprojekt "Inklusionskraft"

An drei Grund- und Hauptschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim werden seit dem Schuljahr 2014/2015 Inklusionsfachkräfte eingesetzt, die nicht nur den einzelnen Hilfebedürftigen

mit individuellem Unterstützungsbedarf, sondern auch die Schule als System in den Blick nehmen.

Das Ziel dieses Projekts ist es, neben der problembezogenen, zeitlich begrenzten Unterstützung einzelner SchülerInnen frühzeitig Bedarfe zu erkennen und möglichst zeitig Lösungsansätze und Bewältigungsstrategien mit Schule, Kind und Eltern zu erarbeiten und umzusetzen.

Die jährliche Auswertung hat gezeigt, dass der Einsatz der Inklusionsfachkräfte erfolgreich war. Durch die Bekanntheit der eingesetzten Kräfte an den Schulen war eine Einbindung der Kräfte in das schulische System und in das Kollegium schnell möglich. Eine dadurch entstandene effiziente und kooperative Zusammenarbeit mit den Lehrkräften in Abstimmung mit den Förderschullehrkräften hat sich bewährt. Durch das Projekt wurden keine neuen individuellen Schulbegleitungen erforderlich.

Eine Verlängerung des Projektes bis zum Schuljahresende 2017/2018 wurde vereinbart.

Modellprojekt zur "Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit"

Auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses vom 20.07.2015 wurde im Februar 2016 das Projekt zur Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit an drei Grundschulen gestartet. Hierzu wurden im Jugendamt - Erziehungshilfe - drei Sozialpädagoginnen intern umgesetzt bzw. hierfür extern eingestellt. Diese sind an der Grundschule Barnten (0,5 Stelle), der Grundschule Moritzberg (1,0 Stelle) und an der Grundschule Sibbesse (0,5 Stelle) tätig und hier die ersten Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie das Lehrerkollegium.

Ziel des Projektes ist die Ermöglichung einer ganzheitlichen sozialpädagogischen Unterstützung für Kinder und Jugendliche überwiegend am Lern- und Lebensort Schule. Durch die Überwindung von Zuständigkeitsgrenzen o.ä. soll ermöglicht werden, dass Kinder, Jugendliche und Familien eine geeignete und zeitnah erbrachte Hilfestellung erhalten. Darüber hinaus sollen durch eine stetige sozialpädagogische Präsenz präventiv und begleitend Unterstützungsleistungen konzipiert und umgesetzt werden.

Unter der Überschrift "Schulsozialarbeit" finden durch die Sozialarbeiterinnen regelmäßige Gespräche mit ratsuchenden Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Mitarbeitern der Schule statt. Hospitationen und/oder Begleitungen von Schülerinnen und Schülern bei mitgeteiltem Unterstützungsbedarf werden durchgeführt. Ebenfalls wird anlass- oder themenspezifisch mit bestimmten Schülerinnen und Schülern, in Kleingruppen oder in Klassenverbänden gearbeitet.

An allen drei Schulen wurden AGs zum Thema Streitschlichtung organisiert und regelmäßig durchgeführt. Sozialtrainings zur Förderung der Sozialkompetenz nach F. Petermann werden in ganzen Klassen angeboten. Überdies gibt es an den Schulen Sprech- und Treffzeiten für Eltern (z.B. Elterncafé) sowie für Sprechstunden für Schülerinnen und Schüler.

Im Bereich der Erziehungshilfen finden niedrigschwellige Elterngespräche anlassbezogen zu unterschiedlichen Themen statt. Es werden Beratungsprozesse in Gang gesetzt und begleitet, Kontakte zu anderen Institutionen hergestellt und ggf. gemeinsame Gespräche mit anderen Institutionen initiiert und Übergänge begleitet. Bei Konflikten wird zwischen LehrerInnen, Schülerinnen und Schülern und Eltern vermittelt. Auch finden bei Bedarf Hausbesuche statt.

In Zusammenarbeit mit den an der Schule tätigen SchulbegleiterInnen finden im Vorfeld zur Steuerung der Hilfen gemeinsame Hilfeplangespräche und Hospitationen statt. Es gibt einen kollegialen Austausch mit den an der Schule eingesetzten SchulbegleiterInnen zur Aufgabenklärung, Abstimmung von Haltungen, Beratung über Methoden.

Im Hinblick auf neu formulierte Bedarfe findet eine Beratung von LehrerInnen, Schülerinnen und Schülern und deren Familien hinsichtlich individueller Förderkonzepte statt. Es werden Schülerinnen und Schüler oder Klassen im Unterricht begleitet, mögliche Bedarfe erfasst, Veränderungen angeregt und Unterstützungsmaßnahmen entwickelt.

Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern um seelisch und/oder um körperlich oder geistig behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche handelt.

Die aktuellen Entwicklungen des Modellprojekts zeigen positive Wirkungen auf verschiedenen Ebenen und werden von allen Beteiligten - Kindern, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen, freie Träger und Jugendamt - Erziehungshilfe - als positiv bewertet. Die Grundlagen für die Umsetzung von einzelfall- und rechtskreisübergreifenden Modellen der Schulbegleitung konnte an den ausgewählten Schulen mit wissenschaftlicher Begleitung der Universität Hildesheim geschaffen werden.

Erfassung von Durchlaufzeiten im Jahr 2017

Vor dem Hintergrund der Regelungen im Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) besteht ein Bezug zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, welcher bei der Bearbeitung von Fällen u.a. auch die Beachtung der Verfahrensvorschriften des § 14 SGB IX erfordert.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften wurde seitens der damaligen Fachdienstleitung im Jahre 2014 ein Projektauftrag erteilt. Es sollten Grundlagen für ein vereinfachtes Verfahren im Rahmen des Verwaltungscontrollings geschaffen werden, um die Durchlaufzeiten für alle von der Rechtsvorschrift erfassten Neufälle im Rahmen der Jugendhilfe zu bemessen. Der im Jahre 2014 schriftlich ausgearbeitete und im Jahre 2015 ausprobierte Vorschlag sollte die bereits in der Ausarbeitung genannten Problemstellungen unterschiedlicher Fallgestaltungen verdeutlichen, um in einer Kennzahl die max. Durchlaufzeit eines Falles festzulegen (49 Tage) und zunächst die Kennzahl der durchschnittlichen Durchlaufzeit aller Neufälle im Jahr zu ermitteln. Weitergehende Auswertungen im Einzelfall oder auch sinnvolle Fortschreibungen bei der Erfassung sollten davon unberührt bleiben, soweit sich diese im Nachhinein als sinnvoll oder notwendig erweisen.

Daher wurde erstmalig für alle Fälle der im Jahr 2016 neu begonnenen Hilfen nach fest vereinbarten Kriterien für die Erfassung eine Auswertung durchgeführt, die in den 168 Neufällen eine durchschnittliche Durchlaufzeit von rund 39 Tagen / pro Fall (Auswertungsstand 27.04.2017) ausweist. In 2017 ist die Durchlaufzeit mit weiterhin rund 39 Tagen / pro Fall konstant geblieben. Die Anzahl der Neufälle betrug 158.

Die Einfachheit der Kennzahl stellt einen Kompromiss dar, die komplexe Fallgestaltung auf Kerndaten zu reduzieren und einer im Aufwand noch angemessenen Erfassung von Daten im Jugendamt - Erziehungshilfe - zu beschränken. Die Behörde können Verzögerungen bei der Bearbeitung treffen, welche diese aufgrund der Mitwirkungsverpflichtung der Leistungsberechtigten selbst nicht zu verschulden hat. Es war daher ein Anliegen, diese Zeiträume als Zeiten der Fristhemmung zu erfassen und bei der Berechnung der Durchlaufzeit zu berücksichtigen.

Die Praxis zeigt, dass die Sachbearbeitungen sich bei der Erfassung dieser Zeiten und der Darlegung der Gründe noch schwertun, so dass eine Implementierung des Systems noch nicht in jedem Einzelfall vollständig abgeschlossen ist. Dies kann sich gegenwärtig positiv wie negativ auf die Kennzahl auswirken. Entweder indem Hemmzeiten erfasst werden, welche nicht zwangsläufig allein dem Antragsteller anzulasten sind, oder in der Unterlassung der Erfassung von Zeiträumen, im Glauben darauf, dass die Behörde dafür verantwortlich ist.

Die Kennzahl auf der Basis von Durchschnittswerten versucht diese Problemlage zu egalieren. Der Prozess des Lernens ist damit im Umgang mit der Erfassung noch nicht abgeschlossen.

G. Fazit und Ausblick

Fazit

Nach wie vor sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Jugendamt - Erziehungshilfe - des Landkreis Hildesheim vergleichsweise hoch, steigen allerdings trotz einer Zunahme von Schülerinnen und Schülern an inklusiver Beschulung nicht weiter an.

Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 wurde in Niedersachsen das Recht auf inklusive Beschulung eingeführt, wonach Eltern das Recht haben, zu wählen, ob ihr Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf eine Regel- oder eine Sonderschule besucht. Die schulischen Strukturen ändern sich jedoch nicht in der Form, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung faktisch gelingen könnte. In vielen Fällen ist eine Beschulung von Kindern und Jugendlichen nur mit einer Schulbegleitung möglich. Schulbegleitung erhalten Schülerinnen und Schüler aktuell im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe, nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier oft als "Ausfallbürge".

Mit Hilfe des Modellprojekts und Einführung einer infrastrukturellen Lösung soll erprobt werden, ob durch eine präventive und niedrighschwellige Angebotsstruktur und durch Poollösungen am Lernort Schule eine Abflachung der bisherigen Fall- und Kostensteigerung erzielt werden kann, was teilweise schon erkennbar ist. Ebenfalls wird erwartet, dass durch das Modellprojekt auch ein Lernprozess für die Systeme Jugendhilfe und Schule zur strukturellen Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft befördert wird und dadurch positive Teilhabeeffekte für alle Schülerinnen und Schüler entstehen.

Ausblick 2018

- Fortführung des Modellprojekts zur "Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit" im Landkreis Hildesheim (Kreistagsbeschluss vom 20.07.2015, Vorlage 904/XVII)
- Weiterentwicklung von Steuerungsmaßnahmen, damit die Eingliederungshilfen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Implementierung und Fortführung von Personalentwicklungsmaßnahmen im Jugendamt - Erziehungshilfe -, um insbesondere die BerufspraktikantInnen und NeueinsteigerInnen im Jugendamt zu schulen
- Entwicklung von Fachstandards zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsstörungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII gemeinsam von freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendamt-Erziehungshilfe
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und JugendpsychiaternInnen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBuz
- Überlegungen zu weiteren "Pool-Lösungen" zur Vermeidung von Einzelfallhilfen, zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und zur Unterstützung inklusiver Lösungen
- Überprüfung der personellen Ausstattung für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- > Umsetzung eines angepassten LeFiS-Konzeptes